

# **Marktordnung der Stadtgemeinde Bad Aussee für den Christkindlmarkt**

## **Präambel**

In der Stadtgemeinde Bad Aussee werden Christkindlmärkte abgehalten. Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Marktordnung regelt den Christkindlmarkt in Bad Aussee. Auf andere Märkte (wie z. Bsp. Jahrmärkte) findet diese Christkindlmarktordnung keine Anwendung.

## **§ 2**

### **Marktplatz**

Der Christkindlmarkt wird im Kurpark abgehalten (Grundstücks Nr. 186 KG Bad Aussee).

## **§ 3**

### **Markttermin**

Der Christkindlmarkt wird an allen vier Adventwochenenden (Freitag bis Sonntag) in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr abgehalten. Eine Verlängerung bis maximal 22.00 Uhr ist mit Gestattung des Marktaufsichtsorganes möglich. Die Ein- und Ausräumarbeiten können jeweils einen Tag zuvor bzw. einen Tag danach erfolgen.

## **§ 4**

### **Gegenstände des Marktverkehrs**

Auf dem Christkindlmarkt dürfen nur jene Produkte verkauft werden, die vorher vom Marktaufsichtsorgan genehmigt wurden.

## **§ 5**

### **Standplatz und Markteinrichtungen**

- 1) Die Standplätze für Gewerbetreibende werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und für soziale Einrichtungen nach Maßgabe des Bedarfes seitens der Marktaufsichtsorgane nach deren freiem Ermessen und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugewiesen.
- 2) Bei der Zuteilung der Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf wichtige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

## **§ 6**

### **Marktbesicker**

- 1) Es ist jedermann berechtigt, den Markt mit allen auf demselben zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung kein Anstand besteht.

- 2) Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.
- 3) Alle Verkäufer sind zur Ausweisleistung gegenüber den Organen der Polizei und den durch den Bürgermeister bestellten Marktaufsichtsorganen verpflichtet, wobei ein Personaldokument und der Originalgewerbeschein (beglaubigte Abschrift genügt nicht) vorzuweisen sind.
- 4) Selbstvermarkter, die im eigenen Betrieb erzeugte Waren anbieten, haben sich mittels Personaldokument und einem von der jeweiligen Betriebsitzgemeinde ausgestellten Produzentennachweis auszuweisen.

## § 7

### Verhalten auf Märkten

- 1) Die Marktparteien (Käufer und Verkäufer) sowie das ganze Hilfspersonal haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist, anständig zu benehmen. Beschwerden gegen ihre Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- 2) Personen, die die Ordnung und Ruhe des Marktes stören und den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane keine Folge leisten, werden durch diese vom Markt verwiesen.
- 3) Das Hausieren auf dem Markt ist ausnahmslos verboten.

## § 8

### Marktbetrieb

- 1) Die Waren dürfen nur von den bewilligten Standplätzen aus verkauft werden.
- 2) Auf den Märkten ist auf Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind in geeigneten Behältern, Fleisch- und Tierabfälle in geschlossenen Gefäßen zu sammeln und zu entsorgen. Die Lebensmittel sind den hygienischen Erfordernissen im Sinne des Lebensmittelgesetzes 197, BGBl. Nr. 86 i.d.g.F. entsprechend zu verpacken und zu lagern und gegen Verunreinigung zu schützen.
- 3) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört wird. Insbesondere sind verboten:
  - überlaut und aufdringlich die Waren anzubieten;
  - unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten;
  - im Marktgelände während der Verkaufszeit mit Fahrzeugen zu fahren oder zu parken;
  - außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände ohne Genehmigung aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
  - die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen;
- 4) Den im Rahmen ihres Wirkungskreises getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
- 5) Der Verein Erlebniseinkaufsstadt Bad Aussee - Werbegemeinschaft übernimmt keine wie immer geartete Haftung im Zusammenhang mit dem Marktbetrieb.

## § 9

### Marktaufsicht

Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister über Vorschlag des Vereines Erlebniseinkaufsstadt Bad Aussee - Werbegemeinschaft bestellten Personen. Sie haben für Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu sorgen, sowie Streitigkeiten tunlichst beizulegen.

**§10**  
**Privatrechtliche Entgelte**

- 1) Die Marktbesicker haben an den Verein Erlebniseinkaufsstadt Bad Aussee - Werbegemeinschaft Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Tarifordnung festgesetzt sind. Diese Entgelte sind im vorhin zu entrichten.

**§ 11**  
**Warenbehandlung**

- 1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
- 2) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon u. dgl.) zu schützen.

**§ 12**  
**Reinlichkeit**

- 1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Standplätze, ihrer unmittelbaren Umgebung, sowie des gesamten Marktplatzes ist zu unterlassen.
- 2) Der Standplatz ist nach Marktschluss gereinigt zu hinterlassen.

**§ 13**  
**Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach sonstigen Rechtsvorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gem. § 368 lit. 13 der GewO. 1994 i.d.g.F. mit Geldstrafe bis zu € 1.000,-- bestraft.

**§ 14**  
**Rechtswirksamkeit**

Diese Marktordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderats am 21.11.2007